

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 20/14025 –**

**Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Gyde Jensen, Nicole Bauer, Katja Adler,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14029 –**

**Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen
und Prävention stärken**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Heidi Reichinnek,
Cornelia Möhring, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13739 –**

**Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention
umsetzen – Gewalthilfegesetz jetzt beschließen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt – in besonderem Maße gegen Frauen – sind in Deutschland alltägliche Realität.

In Deutschland werden laut Lagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes (Berichtsjahr 2023) jeden Tag mehr als 364 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt, das heißt von strafbaren Gewalthandlungen durch ihren aktuellen oder früheren Lebenspartner. Im Jahr 2023 ist nahezu jeden zweiten Tag eine Frau durch Partnerschaftsgewalt gestorben.

Die Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt im Bereich des polizeilichen Hellfelds lag insgesamt bei 256 276 Opfern im Jahr 2023 und ist damit um 6,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 gestiegen. Ganz überwiegend trifft Gewalt im häuslichen Kontext Frauen und Mädchen – die Zahlen belegen die geschlechtsspezifische Ausprägung aller Erscheinungsformen häuslicher Gewalt: 79,2 Prozent der Opfer von Partnerschaftsgewalt und 70,5 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt insgesamt sind weiblich. Die Zahlen zeigen ebenso, dass auch Jungen und Männer in beträchtlichem Maß Betroffene von häuslicher Gewalt sind.

Die Zahl der weiblichen Opfer von Sexualstraftaten im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt lag im Jahr 2023 bei 52 330 weiblichen Opfern und ist damit um 6,2 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 gestiegen.

Nach wie vor finden in Deutschland nicht alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. Das Angebot an Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen ist nicht flächendeckend – es bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Versorgungsdichte im Bundesgebiet. Es fehlen zudem Kapazitäten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Darüber hinaus verhindern fehlende passgenaue Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit (mehreren) Kindern oder jugendlichen Söhnen, den Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten. Ein weiteres Hindernis für den Zugang ist die Klärung der Kostenübernahme bei der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten über sozialleistungsrechtliche Ansprüche. Die Bedarfe von betroffenen Männern sowie trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen sind im Hilfesystem oftmals nicht angemessen berücksichtigt.

Eine bundesgesetzliche Regelung zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt besteht bislang nicht.

Zu Buchstabe b

Die Gewalttaten gegen Frauen sind massiv gestiegen. An fast jedem Tag des Jahres 2023 wurde eine Frau durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet. 360 Frauen mussten im letzten Jahr sterben, weil sie Frauen waren. Zudem gab es mindestens 578 Tötungsversuche. Das bedeutet, dass im Durchschnitt 18 Frauen pro Woche in unserem Land im letzten Jahr getötet oder einem Tötungsversuch ausgesetzt waren.

Die WHO fordert Regierungen dazu auf, geschlechtsspezifische Gewalt systematisch zu erfassen und gezielte Maßnahmen zu entwickeln, um diese schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen.

Das BKA-Lagebild spricht auch bei der „Häuslichen Gewalt“ eine klare Sprache: Insgesamt waren 256.276 Menschen Opfer von häuslicher Gewalt, davon 70,5 Prozent Frauen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zahl von Frauenhausplätzen und die finanzielle wie sachliche Ausstattung von Frauenhäusern von Land zu Land unterschiedlich ist und die vorhandenen Plätze nicht ausreichen. Zudem fehlt ein Online-Register, über das es Hilfesuchenden wie Hilfsorganisationen und Fachkräften unkompliziert und schnell möglich wäre, auch überregional für Gewaltbetroffene einen Frauenhausplatz zu suchen.

Ein weiteres ernstzunehmendes und verstärkt auftretendes Delikt ist die digitale Gewalt. Fast jede zweite junge Frau hat bereits unerwünschte Nacktbilder im Netz erhalten und etwa 13 Prozent der Frauen wurden mit sexualisierter Gewalt im Internet konfrontiert.

Zu Buchstabe c

In Deutschland stellt strukturelle Gewalt an Frauen und Mädchen ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem dar und spiegelt die ungleichen Geschlechterverhältnisse im Land wider. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist vielfältig. Sie manifestiert sich in verbaler sexualisierter Belästigung, Beleidigungen, psychischer und physischer Gewalt, schwerer sexueller Gewalt, Zwangsheirat, Stalking sowie ökonomischer Gewalt, wenn Frauen z. B. keinen Zugriff auf ihre Bankkonten haben. Im schlimmsten Fall reicht sie sogar bis hin zum Mord, dem Femizid. Häufig wird diese Gewalt im sogenannten sozialen Nahbereich ausgeübt, also durch Familienmitglieder oder den eigenen Lebenspartner.

Eine umfassende Erhebung zum Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt, die alle Formen von Gewalt, auch digitale Gewalt, gegen Frauen und Mädchen in Deutschland umfasst, existiert nicht.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat Deutschland anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auch hierzulande ein tiefgreifendes Problem darstellt, dem mit umfassenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz von Frauen und Mädchen und rechtliche Sanktionen begegnet werden muss. Die Umsetzung der Konvention erfordert nicht nur zahlreiche Verbesserungen für den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen, sondern auch den Aufbau einer umfassenden Struktur zur Umsetzung der Konvention.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Hauptziel des Gesetzentwurfs ist die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung der gewaltbetroffenen Person. Dies erfolgt über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/14025 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD und in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/14029 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der AfD und in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/13739 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 und in den Anträgen auf Drucksachen 20/14029 und 20/13739, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 und in den Anträgen auf Drucksachen 20/14029 und 20/13739, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 und in den Anträgen auf Drucksachen 20/14029 und 20/13739, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 und in den Anträgen auf Drucksachen 20/14029 und 20/13739, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 und in den Anträgen auf Drucksachen 20/14029 und 20/13739, die Ergebnisse der

öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 und in den Anträgen auf Drucksachen 20/14029 und 20/13739, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie auf die Ausführungen der Fraktionen und Gruppen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist Gewalt gegen Frauen und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Frau oder eine feste Haushaltszugehörigkeit ist nicht erforderlich.“
 - cc) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben.“
 - c) § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.“
 - d) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung keine“ durch die Wörter „Einrichtung mangels Kapazität, aufgrund ihres fachlichen Konzepts oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall keine“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ist zu beachten.“

e) § 8 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Artikel 1 treten die §§ 3 und 4 Absatz 1, 5 und 6 des Gewalthilfegesetzes am 1. Januar 2032 in Kraft. In Artikel 1 tritt § 5 am 1. Januar 2027 in Kraft.“,

- b) den Antrag auf Drucksache 20/14029 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 20/13739 abzulehnen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Ariane Fäscher
Berichterstatterin

Silvia Breher
Berichterstatterin

Ulle Schauws
Berichterstatterin

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Gereon Bollmann
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Ariane Fäscher, Silvia Breher, Ulle Schauws, Nicole Bauer und Gereon Bollmann

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/14025** in seiner 204. Sitzung am 6. Dezember 2024 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/14029** in seiner 204. Sitzung am 6. Dezember 2024 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/13739** in seiner 204. Sitzung am 6. Dezember 2024 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schaffen: ein Hilfesystem, das mit geeigneten Maßnahmen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützt, interveniert, Folgen mildert und präventiv tätig wird. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, dass ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung steht und jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, Hilfe erhält – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen.

Der Gesetzentwurf dient damit der weiteren Umsetzung des am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention – s. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil II Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018).

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 bei.

Zu Buchstabe b

Die FDP-Fraktion fordert die Bundesregierung vor allem auf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit den Ländern ein nationales Online-Register zur Registrierung und Abfrage von freien Frauenhausplätzen zur Verfügung zu stellen, um eine niedrighschwellige und schnelle Inanspruchnahme zu unterstützen, die Istanbul-Konvention umzusetzen, die Bedarfe von Unterstützungsangeboten und Schutzeinrichtungen für von Gewalt

betroffene Männer zu eruieren und erforderliche Maßnahmen daraus abzuleiten, einen neuen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen von Bund und Ländern vorzulegen, sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass Gewaltprävention in all ihren Facetten stärker in der Kinder- und Jugend- sowie der Familienhilfe berücksichtigt wird, sich gegenüber den Ländern dafür stark zu machen, dass digitale Gewalt in all ihren Erscheinungsformen Gegenstand des Informatik- und Medienunterrichts an Schulen sowie von öffentlich geförderten Medieninitiativen wie "SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht" wird, das Auskunftsverfahren für Opfer digitaler Gewalt zu verbessern, eine Datensicherungspflicht für Plattformen einzuführen, um sicherzustellen, dass Daten und rechtsverletzende Inhalte bis zum Abschluss eines Auskunftsverfahrens nicht gelöscht werden, einen Anspruch auf richterlich angeordnete Accountsperrern einzuführen, um Opfern schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzungen die Möglichkeit zu geben, Accounts von notorischen Rechtsverletzern sperren zu lassen, große digitale Plattformen und ihre Betreiber auf ihre Pflicht zum Schutz von Frauen vor digitaler Gewalt hinzuweisen und verstärkt auf bessere Schutz- und Hilffsysteme für Frauen und Mädchen hinzuwirken, sicherzustellen, dass Informationen über Hilfsangebote zu häuslicher Gewalt standardmäßig beim Besuch der Frauenärztin oder des Frauenarztes zur Verfügung stehen, einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern gemeinsam mit Ländern und Kommunen zu schaffen, zu prüfen, ob eine Finanzierung von Frauenhäusern durch eine bundeseinheitliche Finanzierung zum Beispiel mit Voraussetzungen analog zu den Regelungen im 5. Kap. des SGB VIII oder dem 8. Kapitel des SGB IX möglich ist etc.

Zu Buchstabe c

Die Gruppe Die Linke fordert die Bundesregierung vor allem auf, unverzüglich den im Koalitionsvertrag versprochenen Gesetzentwurf eines „Gewalthilfegesetzes“ vorzulegen, der mit einer Regelfinanzierung durch den Bund einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen und eine verlässliche Finanzierung des Hilffsystems garantiert und entsprechend der Istanbul-Konvention die Anzahl der Beratungsstellen und Frauenhausplätze (ein Platz auf 7.500 Einwohner*innen) erhöht, unverzüglich den im Koalitionsvertrag versprochenen Gesetzentwurf eines Gesetzes gegen digitale Gewalt vorzulegen, der alle Formen digitaler Gewalt enthält und insbesondere geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt, einen wirksamen nationalen Aktionsplan vorzulegen, der eine allgemein gültige Definition von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt enthält und bundesweite Ziele zur Umsetzung der Konvention setzt, die die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellen, und der alle Formen von Gewalt gegen Frauen beachtet, angemessene finanzielle Mittel sowohl zur Umsetzung der Istanbul-Konvention als auch für das „Gewalthilfegesetz“ und die Zivilgesellschaft, damit diese unabhängig und kritisch die Umsetzung begleiten kann, bereitzustellen, Maßnahmen wie z. B. Bewusstseinskampagnen zu initiieren, die Betroffenen den Zugang zur Anzeigenerstattung und Strafverfolgung erleichtern und somit dazu beitragen, das Dunkelfeld zu minimieren, auf der Grundlage anerkannter Standards die Einrichtung spezieller Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter häuslicher Gewalt entsprechend dem Koalitionsvertrag auszubauen, dafür zu sorgen, dass die Ausübung von Umgangs- oder Sorgerecht nach häuslicher Gewalt nicht die Rechte und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder gefährdet, dafür zu sorgen, dass Fachkräfte aller Professionen, die im Kontakt mit gewaltbetroffenen Frauen oder Tätern stehen, durch Schulungen zur Entlarvung von Stereotypen eine Bewusstseins-schärfung in Hinblick auf die Dynamik von Gewalt in Beziehungen erhalten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein vom Ehemann unabhängiger Aufenthaltstitel für von Partnerschaftsgewalt betroffene geflüchtete Frauen geschaffen wird.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 94. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppen Die Linke und BSW bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 94. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe c

Zum Antrag auf Drucksache 20/13739 gab es keine mitberatenden Ausschüsse.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnisse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 86. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten und

- mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD und in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/14025 in geänderter Fassung,
- mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD und in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/14029 und
- mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/13739

empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 83. Sitzung am 18. Dezember 2024 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ auf Drucksache 20/14025 und zu den Anträgen auf Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739 in seiner 85. Sitzung am 27. Januar 2025 beschlossen. Es ist in der 83. Sitzung am 18. Dezember 2024 im Zusammenhang mit der Anhörung festgestellt worden, dass der Gesetzentwurf und die Anträge wesentliche Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden berühren. Die öffentliche Anhörung wurde in der 85. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025 durchgeführt. In deren Verlauf und im Vorfeld erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Dilken Çelebi, LL.M., Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) – Vereinigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen, Bundesgeschäftsstelle
- Stefanie Fraaß, Referentin AWO – Landesverband Bayern e. V.

- Katja Grieger, Geschäftsführerin Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. (bff)
- Sylvia Haller, Zentrale Informationsstelle Autonome Frauenhäuser (ZIF)
- Prof. Dr. Barbara Kavemann, Sozialwissenschaftlerin, Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
- Erika Krause-Schöne, Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand, Abteilung Grundsatz & Tarifpolitik
- Monne Kühn, Frauen- und Kinderhaus e. V., Uelzen
- Sibylle Schreiber, Geschäftsführerin, Frauenhauskoordinierung e.V. – Association of Women's Shelters
- Dennis Triebisch, Leiter des Amtes für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Augsburg
- Angélique Yumusak, Bundesfrauenbeauftragte der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG).

Vertreter der kommunalen Spitzenverbände:

- Tanja Demmel, Referentin Deutscher Städtetag
- Jörg Freese, Beigeordneter Deutscher Landkreistag
- Ursula Krickl, Referatsleiterin für Soziales, Jugend und Gesundheit, Deutscher Städte- und Gemeindebund.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur Sitzung am 27. Januar 2025 verwiesen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen, das Wortprotokoll zur Sitzung sowie eine Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung werden auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 einen **Änderungsantrag** auf Ausschussdrucksache 20(13)146 in die Beratung eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung (siehe oben in den Maßgaben und im Besonderen Teil) ersichtlich ist. Die Annahme des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD und in Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW beschlossen.

Im Verlauf der abschließenden Beratung betonte die **Fraktion der SPD**, endlich habe man im Schulterschluss einen Paradigmenwechsel erreichen können, dass die Gewalthilfe, der Schutz von Frauen und ihren Kindern vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, gestärkt und ausgebaut werden könne. Dabei gehe es sowohl um den Aufbau der Schutzstruktur als auch um das Hilfesystem und den systematischen Einstieg in Prävention, was angesichts der immer weiter steigenden Zahlen sehr wichtig sei. Jedes Jahr würden 360 Frauen, im Grunde jeden Tag eine, aufgrund von Partnerschaftsgewalt sterben. Täglich würden etwa 400 Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Mit diesem Paket werde dem ein systematischer Riegel vorgeschoben, was ein großer Erfolg sei.

Der Union danke man, dass es trotz harter und kontroverser Auseinandersetzungen gelungen sei, gemeinsam auf eine Ziellinie einzuschwenken und diesen Durchbruch zu erreichen. Indem der Bund diese Strukturen erstmals finanziere – mit 2,6 Milliarden Euro in zehn Jahren – werde dem Strukturaufbau maßgeblich geholfen. Dadurch werde sich viel im Land verändern. Man stehe an der Seite der Fachverbände und der Zivilgesellschaft, die diesen Entschluss intensiv mit vorbereitet hätten. Ohne dieses Miteinander wäre dieser wichtige Meilenstein für Gewaltfreiheit von Frauen, für die Durchsetzung dieses Menschenrechtes in Deutschland, nicht systematisch möglich gewesen. Nicht verkannt werden dürfe, dass häusliche, partnerschaftliche und geschlechtsspezifische Gewalt keine Privatsache, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem seien, was endlich so sichtbar gemacht werde. Im Wesentlichen gehe es um Macht und damit auch um Gesellschafts- und Rollenbilder, in deren systematische Verbesserung man miteinsteigen werde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ist überzeugt, dass heute etwas Historisches gelungen sei. Nachdem der Gesetzentwurf in dieser Legislatur nicht gekommen und erst mit dem Zusammenbruch der Regierungskoalition in die Anhörung gegangen sei, habe man nicht mehr für möglich gehalten, dies im Zeitablauf hinzubekommen. Auch nach der jüngst erhaltenen Ablehnung ihrer Positionen vom BMFSFJ habe man es ebenfalls nicht für möglich gehalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deshalb sei man den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Ermöglichung einer gemeinsamen Einigung umso dankbarer.

Fraktionsintern gelte der Dank dem CDU/CSU-Vorsitzenden Friedrich Merz. Nur mit und durch ihn habe man die in dieser Legislatur durchbekommenen frauenpolitischen Themen durchsetzen können. Die Union habe sich auf den Schutz von Frauen und Kindern konzentriert, was auch die Grundlage der Einigung gewesen sei. Den Ländern habe man für den Sicherstellungsauftrag mit Beginn der Finanzierung und der Verschiebung des Rechtsanspruchs um zwei Jahre nach hinten etwas mehr Zeit gegeben. Nunmehr bedürfe es noch einer Kraftanstrengung, um den Bundesrat zu überzeugen, diesen Weg mitzugehen. Die Grundlagen habe man aber hier und hoffentlich in der Abstimmung anschließend im Plenum entsprechend gelegt. Endlich übernehme man gemeinsam politisch die Verantwortung, die derzeit noch den Ehrenamtlern überantwortet sei und drücke Anerkennung für ihre Arbeit aus. Vor allen Dingen stelle man aber damit das Thema und die betroffenen Frauen wieder in den Mittelpunkt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führt aus, mit Blick auf jede von häuslicher Gewalt betroffene Person könne man signalisieren, dass zwar nicht schon morgen sich etwas verbessere, aber mit diesem Meilenstein die Möglichkeit geschaffen werde, Frauenhäuser bundesweit auszubauen. Es werde eine Möglichkeit geschaffen, dass alle 16 Länder innerhalb der Struktur dieses Gesetzes sukzessive Schutzräume für Gewaltbetroffene und ihre Kinder bereitstellten. Darauf habe man sich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der SPD verständigt, wofür man ihnen herzlich danke. Auch der Union spreche man seinen Dank aus, vor allem aber dem BMFSFJ, aus dem die Grundlage des Gesetzentwurfs zum Gewalthilfegesetz gekommen sei. Der Gesetzentwurf sei in dieser Wahlperiode von Lisa Paus und dem Ministerium sowie allen seinen Mitarbeiter/-innen vorbereitet worden, aber ebenso bereits in der letzten Wahlperiode unter einer CDU/SPD-geführten Regierung im Ministerium von Franziska Giffey. Dies sei eine lange Entwicklung gewesen.

Der Bund sei mit in der Pflicht, Verantwortung für den Gewaltschutz von Frauen in diesem Land zu übernehmen. Das hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN immer sehr stark vertreten. Es sei insofern parlamentarisch und frauenpolitisch ein langer Weg gewesen, aber auch ein Meilenstein. Am Ende des Tages, wenn der Ausschuss das Gesetz beschließe und es in dieser Woche noch durch den Bundestag komme, hoffe man auf die Unterstützung aller demokratischen Fraktionen, um ein sehr gutes Signal für die Frauen in diesem Land zu setzen. Es gebe viele weitere Themen, die für Frauen von Bedeutung seien, doch dies sei ein Meilenstein, mit dem sich die Lage für sie in den kommenden Jahren verbessern würde.

Die **Fraktion der FDP** geht auf den FDP-Antrag ein, da er Punkte thematisiere, die aus ihrer Sicht im Gewalthilfegesetz zu kurz kämen. Besonders der Bereich der digitalen Gewalt sei eine umfassende Thematik, in der es mehr Präventionsarbeit brauche, insbesondere, wenn es um Kinder und Jugendliche sowie das Ausmaß digitaler Gewalt im Netz gehe. Ebenso seien Aufklärungskampagnen nötig und die Polizei müsse im Bereich der häuslichen sowie der digitalen Gewalt noch viel stärker geschult und sensibilisiert werden. Es sei wichtig, dass ein Gewalthilfegesetz sowohl weibliche als auch männliche Betroffene berücksichtige, weshalb die FDP-Fraktion einen eigenen Antrag formuliert habe, der die vorstehenden Aspekte aufgreife.

Es bedürfe außerdem eines bundesweit einheitlichen Registers, das tatsächlich alle verfügbaren Frauenhausplätze erfasse. Trotz diesbezüglicher Anstrengungen sei noch nicht gelungen, alle Plätze zu erfassen. Dies gemeinsam auf den Weg zu bringen, sei von enormer Bedeutung. Selbiges gelte für den flächendeckenden Ausbau der „second stage“-Einrichtungen nach dem Aufenthalt in einem Frauenhaus, denn die lange Belegung von Frauenhausplätzen resultiere oft aus der Schwierigkeit, Wohnraum zu finden oder aus einer fehlenden Unterstützung in dieser schwierigen Phase. Gerade deshalb sei es von großer Wichtigkeit, weitere Anstrengungen zu unternehmen. Ihnen sei wichtig, dass Menschen in der sensibelsten und schwierigsten Phase ihres Lebens – dann, wenn sie von Gewalt betroffen seien – einen starken Staat an ihrer Seite hätten. Deshalb setze sich die Fraktion der FDP mit aller Kraft für die Umsetzung der Istanbul-Konvention ein.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, es sei unglaublich, dass auf den letzten Metern eine Einigung gelungen sei. Zugleich zeige sich, dass es nicht in Ordnung gewesen sei, wie in den letzten Wochen und zu Beginn dieser Sitzung mit ihren Anträgen umgegangen werde. Es hätte viele Möglichkeiten gegeben, den Anschein eines bis zum Antritt des neuen Bundestages arbeitenden Parlaments nach außen hin wirksam und wirklich erscheinen zu lassen.

Nun müsse man sehen, was aus dem Vorhaben werde. Der Bundesrat müsse noch zustimmen, letztlich werde die Rechnung dort bezahlt. Die Fraktion der AfD habe sich das Vorhaben genau angeschaut und sei über die sorgfältige und ausführliche Aufbereitung der Zahlen zur gesellschaftlichen Anamnese dieses Problems überrascht.

gewesen. Dieselbe Akribie hätte man sich auch bei der Ursachenforschung gewünscht, die ihnen ein wenig schwach erschienen sei. Deshalb hätten sie Bedenken, da ihnen etwas fehle. Angesichts dieser Feststellung gehe man davon aus, dass Verständnis für ihre Enthaltung zu diesem Vorhaben bestehe.

Die **Gruppen Die Linke** und **BSW** waren während der abschließenden Beratung nicht anwesend.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 20/14025 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Nummer 2 wird gestrichen, um den Fokus der Umsetzung auf die gewaltbetroffene Person und ihre Kinder zu legen.

Zu Buchstabe bb

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Buchstabe aa dar.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Die geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne des Gesetzes wird auf Gewalt gegen Frauen beschränkt.

Der Begriff “wirtschaftliche Gewalthandlung” wird gestrichen, um etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen “psychischer” und “wirtschaftlicher” Gewalt zu vermeiden.

Zu Buchstabe bb

Die häusliche Gewalt im Sinne des Gesetzes wird auf häusliche Gewalt gegen Frauen beschränkt.

Der Begriff “wirtschaftliche Gewalthandlung” wird gestrichen, um etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen “psychischer” und “wirtschaftlicher” Gewalt zu vermeiden.

Ein weiterer Satz stellt klar, dass auch wohnungs- oder obdachlose Frauen von häuslicher Gewalt im Sinne des Gesetzes umfasst sind.

Zu Buchstabe cc

Aufgrund der Anpassung bei den Definitionen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt ist eine Anpassung der Begrifflichkeit „gewaltbetroffene Person“ erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der Beratungsanspruch wird konkretisiert und mit der Änderung sprachlich auf wesentliche Beratungsziele fokussiert.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe aa

Mangelnde Kapazität oder die fehlende Vereinbarkeit eines Unterstützungsersuchens mit dem fachlichen Konzept der Einrichtung sind zulässige Gründe dafür, dass eine Einrichtung kein Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsangebot unterbreitet. Näheres zum fachlichen Konzept regelt Artikel 1 § 6 Absatz 3. In Schutzeinrichtungen darf die Aufnahme einer gewaltbetroffenen Person nach Einschätzung der Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf den Schutzanspruch und -bedarf aller in der Einrichtung wohnenden Personen abgelehnt werden. Hierzu treffen die fachlichen Konzepte aller Schutzeinrichtungen gemäß Artikel 1 § 6 Absatz 3 Satz 4 entsprechende

Maßgaben. In Einzelfällen können sich Ablehnungsgründe auch aus einer Kombination verschiedener situativer Faktoren wie den räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung oder besonderen Bedarfen der schutzsuchenden Person oder ihrer Kinder ergeben.

Zu Buchstabe bb

In Absatz 4 wird ein Verweis auf das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) aufgenommen, um auf den sachlichen Zusammenhang und etwaige Verpflichtungen aus § 4 KKG hinzuweisen.

Zu Buchstabe e

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung liegen im Verantwortungsbereich der Länder. Es obliegt den Ländern, Regelungen zur Einbindung notwendiger Akteure zu treffen.

Zu Nummer 2 (Artikel 6)

Die Änderungen in Artikel 6 Absatz 2 führen dazu, dass das Inkrafttreten von Artikel 1 § 3 und § 4 Absatz 1, 5 und 6 des Gewalthilfegesetzes um zwei Jahre auf den 1. Januar 2032 verschoben wird. Zudem wird Artikel 1 § 5 zum 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt. Damit steht den Ländern ein verlängerter Zeitraum zur Verfügung, um die sachlichen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs und dessen Inanspruchnahme zu schaffen. Die den Ländern nach Artikel 4 und 5 durch den Bund als anteiliger Lastenausgleich zur Verfügung gestellten Mittel können dabei sowohl für die anfallenden Betriebskosten als auch für Investitionen in den Ausbau des Hilfesystems eingesetzt werden.

Der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ist ab 2032 durch die Länder zu erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Schutz oder Beratung in einer bestimmten Einrichtung (Artikel 1 § 4 Absatz 6 Satz 3). Es ist zulässig, dass eine kontaktierte Einrichtung Unterstützungsgesuche aus kapazitären oder fachlichen Gründen, in Ausübung ihres Hausrechts oder aufgrund besonderer situativer Umstände ablehnt, auch wenn sich aus den Angaben der hilfesu-chenden Person oder den Umständen eine anspruchsbegründende Gewaltbetroffenheit (Artikel 1 § 3 Absatz 1) ergibt. Die Gewährleistung der Anspruchserfüllung verbleibt in diesen Fällen beim Land. Die hilfesu-chende Person wird von der kontaktierten Einrichtung bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen unterstützt, die zuständige Stelle im Land ist hinzuzuziehen (Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2).

Maßgebend für die Gewährleistung der Anspruchserfüllung der Länder ist der tatsächliche Bedarf der gewaltbetroffenen Personen. Das Gewalthilfegesetz sieht daher vor, dass die Länder eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchführen, um ein Netz an Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen, welches den tatsächlich bestehenden Unterstützungsbedarf deckt. Hierzu gehört, dass für verschiedene Personengruppen im Bedarfsfall passgenaue Angebote unterbreitet werden können. Soweit es der tatsächliche Bedarf darüber hinaus erfordert, sind in die Entwicklungsplanungen der Länder auch z.B. Schutzwohnungen für Einzelpersonen (ggf. einschließlich mitbetroffener Kinder) oder andere geeignete Schutzmöglichkeiten einzubeziehen. Erfahrungen aus der Praxis in einigen Ländern zeigen, dass dem individuellen Schutzbedarf auch in manchen untypischen Fallgestaltungen auf diese Weise einzelfallgerecht Rechnung getragen werden kann. Auch die Entwicklung gänzlich neuer Einrichtungstypen für Schutz- und Beratungsangebote kann sich aus der Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs durch die Länder ergeben.

Bei der Erfüllung des Anspruchs auf Schutz kann ergänzend auch auf bereits bestehende Instrumente zurückgegriffen werden. Die Täterwegweisung ist ein Instrument aus dem Gefahrenabwehrrecht (Polizeirecht) sowie auf Grundlage eines gerichtlichen Antrags nach dem Gewaltschutzgesetz, das bereits jetzt zum Schutz der Betroffenen zur Verfügung steht. Diese Möglichkeiten bleiben neben dem Gewalthilfegesetz bestehen. Der Anspruch auf Schutz nach dem Gewalthilfegesetz richtet sich auf die Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person. Die Länder haben es in der Hand, die gesamte Bandbreite an Schutzinstrumenten (also auch Maßnahmen nach Polizeirecht oder dem Gewaltschutzgesetz) bei der Erfüllung des Anspruchs auf Schutz und bei der Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung heranzuziehen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Ariane Fäscher
Berichterstatterin

Silvia Breher
Berichterstatterin

Ulle Schauws
Berichterstatterin

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Gereon Bollmann
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.